



Migrationsamt

Merkblatt Familiennachzug für Ehegatten und Kinder unter 21 Jahren (EU/EFTA*)

Dieses Merkblatt gilt sinngemäss auch für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft.

1. Personen, welche nachgezogen werden können

Dieses Merkblatt gilt für EU/EFTA-Staatsangehörige, die:

- a) ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin
- b) ihre leiblichen Kinder und Stiefkinder unter 21 Jahren

in die Schweiz nachziehen wollen. Bezüglich der Möglichkeit eines Nachzuges von weiteren Familienmitgliedern wird auf das separate Merkblatt "Familiennachzug für übrige Verwandte (EU/EFTA)" verwiesen.

Personen, die sich zur Ausbildung in der Schweiz aufhalten, dürfen neben dem/der Ehepartner/in nur die unterhaltsberechtigten Kinder in die Schweiz nachziehen.

Konkubinatspaaren wird keine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzuges erteilt. Für sie gilt das Merkblatt "Nichterwerbstätige EU/EFTA".

2. Voraussetzungen

2.1 Angemessene Wohnung

Für einen Familiennachzug ist der Nachweis einer angemessenen Wohnung erforderlich. Eine Familienwohnung gilt in der Regel als angemessen, wenn die Anzahl der dort wohnenden Personen minus eins der Anzahl vorhandener Zimmer entspricht (Bsp. Für vier Personen braucht es grundsätzlich mindestens eine 3-Zimmerwohnung).

2.2 Finanzielle Mittel

Gesuchstellende, die in der Schweiz einer *selbständigen* Erwerbstätigkeit nachgehen oder *nicht erwerbstätig* sind, müssen nachweisen, dass sie über genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt der Familienangehörigen in der Schweiz verfügen. *Unselbständig* Erwerbstätige müssen nicht nachweisen, dass sie über genügend finanzielle Mittel verfügen.

3. Einzureichende Unterlagen/Dokumente

- ausgefüllte Gesuchsformulare A2 und A1 (bei Erwerbstätigkeit inkl. Rückseite A1)
- Eheschein oder Familienbüchlein
- Geburtsscheine der Kinder
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Nachweis bezüglich angemessener Wohnung (z.B. Mietvertrag)

Bitte auch zweite Seite wegen allfälliger weiterer notwendiger Unterlagen beachten.

* Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern



Zusätzlich beim Familiennachzug durch *selbständig erwerbstätige* oder *nicht erwerbstätige* Personen:

- Einkommens- und Vermögensnachweis
- Betreibungsregisterauszug
- Nachweis oder Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise für die ganze Familie
- ausgefülltes Formular "Nachweis finanzieller Verpflichtungen"

Zusätzlich beim Familiennachzug von Kindern aus früheren Ehen, ausserehelichen Kindern und Kindern getrenntlebender Eltern:

- Gerichtliche oder behördliche Sorgerechtsregelung
- Im Falle des gemeinsamen Sorgerechts: Einverständnis des Kindesvaters oder der Kindesmutter, dass dieser/diese mit dem Wegzug des Kindes in die Schweiz einverstanden ist
- Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass dieser/diese mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort der gesuchstellenden Person einzureichen.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.